

Hieran wird deutlich, wie der Charakter des Rechts sich ändert. „Recht“ in dieser Sphäre ist Hinführen an die wirkliche Gesellschaftsfunktion, Bewußtmachen dessen, was zu tun ist, um zum Ziel, zum Aufbau der sozialistischen Ordnung, zu gelangen. Es ist ein Recht, das dem Menschen nicht als etwas Fremdes gegenübersteht, es entwickelt sich vielmehr aus dem natürlichen Leben der Gesellschaft, es ist der Ausdruck der ureigenen Lebensinteressen der Menschen selbst. Je mehr Menschen bewußt wird, was sie zu tun haben, um so weniger wird ihnen ihre gesellschaftliche Verpflichtung als äußere Verpflichtung erscheinen, sondern als innere Lebensnotwendigkeit. Dann aber ist der Mensch mit der Gesellschaft ausgesöhnt, ist die Gesellschaft vermenschlicht. Der Antagonismus ist aus dem gesellschaftlichen Leben verschwunden.

Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit

Rainer Gollnick (Gerhard Haney)

In allen revolutionären Kämpfen der Ausgebeuteten gegen ihre Unterdrücker spielte das Bewußtsein der Gerechtigkeit der Ziele ihres Kampfes eine große organisierende und mobilisierende Rolle, diente es als Quelle von unvergeßlichen Heldentaten. Eine ganz besondere, qualitativ höhere Bedeutung erlangte dieses Gerechtigkeitsbewußtsein in der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, weil hier erstmalig eine Gerechtigkeit angestrebt und dank der revolutionären Entschlossenheit des russischen Proletariats und seiner marxistisch-leninistischen Partei grundlegend verwirklicht wurde, die nicht zugleich auch eine neue Ungerechtigkeit hervorbrachte und deshalb zum Vor- und Leitbild des internationalen Proletariats werden konnte und mußte. Die Große Sozialistische Oktoberrevolution bildete den Ausgangspunkt der Entstehung einer wahren Gerechtigkeit, die heute zum bestimmenden Gerechtigkeitsmaßstab in der ganzen Welt geworden ist. Diese Gerechtigkeit prägt die sozialistische Gegenwart und Zukunft in der Deutschen Demokratischen Republik und bildet eine konzeptionelle Grundidee des Entwurfs unserer neuen, sozialistischen Verfassung.

Zu dieser Problematik hat Karl Marx, dessen 150. Geburtstag wir in diesem Jahr begehen, die grundlegenden theoretischen Aussagen beige-steuert.

Wo und wann auch immer die Frage nach dem Wesen des Rechts gestellt worden ist, stets war mit ihr direkt oder indirekt die Frage nach der Gerechtigkeit verbunden. Diese enge und ständige Verbindung beider Fragen findet letztlich ihre Ursache darin, daß Recht und Gerechtigkeit in einem untrennbaren dialektischen Zusammenhang stehen, eine dialektische Einheit bilden.¹ Ausdruck dafür ist nicht nur die sprachliche bzw. begriffliche Verwandtschaft der Gerechtigkeit und des Rechts,² sondern die ihr Wesen und ihren Inhalt betreffende Tatsache, daß „eben der abstrakteste Ausdruck des Rechts selbst: die *Gerechtigkeit*“³ ist.

1 Vgl. R. Schüsseler, „Sozialistisches Recht und Gerechtigkeit“, Staat und Recht, 1966,

S. 1.

2 So z. B. lateinisch: *iustitia, ius*; russisch: *sprawedliwost, prawilnyj, prawednyj, pravo*. Vgl. auch Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Sprache), 1939—1951, Bd. 4, Stichwort Gerechtigkeit, Sp. 271 ff.

3 F. Engels, „Zur Wohnungsfrage“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 18, Berlin 1962, S. 277